

nicht»<sup>35</sup>, dienen sollte. In den vier Stufen des Zivilprozesses, wo von Stufe zu Stufe die Anzahl der Fälle stark abnimmt, nämlich von (1) Klageeinbringungen über (2) meritorische Verhandlungen über (3) tatsächlich ergehende erstinstanzliche Urteile hin zu (4) den Rechtsmittelinstanzen, war die erste Tagsatzung zwischen der Klageerhebung und der meritorischen Verhandlung eingefügt.<sup>36</sup> Jedes Verfahren, das die erste Tagsatzung nicht passierte und nicht zu einer (womöglich sich im Nachhinein als unnötig erweisenden) Streitverhandlung vordrang – sei es infolge Verzichts, Anerkenntnisses oder Versäumnisurteils – entlastete das Gericht und erlaubte ihm, sich stattdessen den sich als nötig herausstellenden Streitverhandlungen zu widmen.<sup>37</sup> Rechtsschutz hiess für Klein nicht, dass in jedem Fall ein kontradiktorisches Urteil ergehen musste. Faktisch denselben Endzweck des Rechtsschutzes wie ein bis zum rechtskräftigen Urteil durchgeführter Zivilprozess erfüllte im Grossteil der Fälle die unmittelbar drohende Anhebung eines Zivilprozesses, weil sie als deutliche Aufforderung zur Anerkennung oder Einräumung eines subjektiven Rechts diente und diese auch bewirkte.<sup>38</sup>

Mit Hilfe der ersten Tagsatzung sollte vorab festgestellt werden, ob es sich um eine solche Aufforderung handelte oder es tatsächlich einer mündlichen, kontradiktorischen, meritorischen Verhandlung bedürfen würde. Alle unnötigen, weil bloss als unmissverständliche Aufforderung gedachten Fälle wurden dadurch zum Voraus ausgeschieden. Darüber hinaus sollte die erste Tagsatzung bei all jenen Fällen, bei denen sich eine Verhandlung aufgrund der ersten Tagsatzung als erforderlich erwies, auch über die Belange Klarheit schaffen, die später die meritorische Verhandlung als Nebenpunkte und Nebensächliches unterbrechen, beeinträchtigen oder verzögern würden.<sup>39</sup> Sie alle galt es prozessökonomisch in der ersten Tagsatzung vor die Klammer zu ziehen, so dass die spätere Hauptverhandlung darauf aufbauen konnte und sich nicht mehr damit beschäftigen musste. Die erste Tagsatzung, eingangs des Zivilprozesses

---

35 Klein, Zivilprozeß, S. 261 m. w. H. Siehe Sprung, Zielsetzungen, S. 345 f.

36 Klein, Zivilprozeß, S. 261; vgl. Klein, Parteienvertretung, S. 18.

37 Vgl. Klein, Gesetzentwürfe, S. 52; Klein, Zivilprozeß, S. 390.

38 Vgl. Klein, Zivilprozeß, S. 390 und S. 394.

39 Klein, Bericht, S. 63.